

Steuer- & Grollblatt

Magazin der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin

03 / 2026

Themen:

- Vorwort
- Amtsangemessene Alimentation in Berlin
- 95 Prozent verfassungswidrig: Das Urteil und seine Tragweite
- Was „amtsangemessen“ wirklich bedeutet
- Reparaturgesetz fast fertig
- Finanzierung im Haushalt
- Konkrete Auswirkungen: Auch Ruheständler betroffen
- Das neue Besoldungsmodell ab 2024
- Die Jahre ab 2021
- Tarifentwicklungen
- Besoldungsanpassung 2026 kommt
- Wege anderer Länder und des Bundes
- Politische Verantwortung statt „Fantasie-Debatten“



Spezialausgabe: Besoldung

**Verfassungsbruch und
politische Verantwortung**

DSG
BERLIN



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BB
Bank
Better Banking

0,9nix Konto

2 Jahre kostenlose
Kontoführung¹

Bis zu
200€
Startprämie²



Jetzt informieren

BBBank eG
René Plathe
Tel.: (0172) 6797282
Mail: rene.plathe@bbbank.de

¹ 24 Monate kostenfreie Kontoführung bei Online-Überweisungen (danach monatliches Kontoführungsentgelt 2,95 Euro bei Online-Überweisungen). 24 Monate kostenfreie girocard mit Kontaktlosfunktion, danach 14,95 Euro p. a. Aktionszeitraum für Eröffnungen limitiert vom 15.05.2025 bis zum 31.12.2026. ²Voraussetzungen: Neukunde (kein Girokonto in den letzten 24 Monaten). 25,- Euro für die Eröffnung eines BBBank-Girokontos, 50,- Euro für Gewerkschaftsmitglieder und deren Angehörige. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres kostenfrei. Ab Vollendung des 30. Lebensjahres: 24 Monate kostenfreie Kontoführung bei Online-Überweisungen danach mtl. Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, 24 Monate kostenfreie girocard danach 14,95 Euro p. a. Weitere 125,- Euro Startprämie bei drei monatlichen Geldeingängen von jeweils mindestens 500,- Euro und insgesamt zwei Lastschriftabbuchungen innerhalb der ersten drei Monate nach Kontoeröffnung. Die Auszahlung kann nach Erfüllung der Bedingungen bis zu 8 Wochen dauern und erfolgt auf das eröffnete BBBank-Girokonto. Änderungen, Anpassungen oder Beendigung des Angebotes bleiben vorbehalten; Start der Aktion: 03.11.2025.

Liebe Kolleginnen und Kollegen



das Thema der amtsangemessenen Alimentation ist längst kein abstrakter Rechtsbegriff mehr, sondern berührt den Kern des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und seinen Beamtinnen und Beamten. Mit seinem wegweisenden Urteil hat das Bundes-

verfassungsgericht unmissverständlich klargestellt, dass die Besoldung der Berliner Beamtenschaft in weiten Teilen verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Dieses Urteil ist nicht nur eine juristische Korrektur, sondern eine deutliche Mahnung an den Dienstherrn, seiner Fürsorgepflicht in vollem Umfang gerecht zu werden.

Die Konsequenzen aus Karlsruhe sind eindeutig: Das Land Berlin ist verpflichtet, rückwirkend wie auch künftig eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Dabei geht es nicht um politische Opportunität oder haushalterische Spielräume, sondern um die Einhaltung verfassungsrechtlicher Mindeststandards. Die Entscheidung macht deutlich, dass über Jahre hinweg strukturelle Defizite in der Besoldung bestanden haben, die nicht länger hingenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin klare und berechtigte Forderungen formuliert. Sie verlangt eine zügige, transparente und vor allem verfassungskonforme Umsetzung der Vorgaben des Gerichts. Dazu gehört insbesondere eine realitätsgerechte Neubewertung der Besoldung, die sowohl die Lebenshaltungskosten in Berlin als auch den gebotenen Abstand zur Grundsicherung berücksichtigt. Ebenso unerlässlich ist eine rückwirkende Korrektur für die betroffenen Jahre, die den betroffenen Kolleginnen und Kollegen endlich die ihnen zustehende Wertschätzung auch materiell zukommen lässt. Der Entwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes 2026/2027 kann hier nur als erster Schritt gewertet werden.

Das angekündigte Reparaturgesetz wird dabei zum entscheidenden Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der Berliner Politik. Es muss mehr sein als ein politischer Kompromiss – es muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten.

Halbherzige Lösungen oder rein fiskalisch motivierte Minimalanpassungen würden nicht nur neue rechtliche Auseinandersetzungen provozieren, sondern auch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates weiter untergraben.

In diesem Zusammenhang verdienen auch die jüngsten öffentlichen Aussagen von Stefan Evers besondere Aufmerksamkeit. Der Finanzsenator hat in der Presse betont, dass Berlin sich seiner Verpflichtungen bewusst sei und eine Umsetzung des Urteils sorgfältig vorbereite. Gleichzeitig wurde jedoch erneut auf die erheblichen finanziellen Herausforderungen hingewiesen, die mit der Neuregelung einhergehen. Diese Hinweise sind nachvollziehbar – dürfen aber nicht dazu führen, dass verfassungsrechtliche Ansprüche relativiert oder zeitlich verzögert werden. Die Bindung an Recht und Gesetz kennt keinen Haushaltsvorbehalt. Oder in Anlehnung an das BGB: „Geld hat man zu haben.“ Gerade für die Beschäftigten der Steuerverwaltung, die tagtäglich für die Einnahmesicherung des Landes sorgen, ist diese Debatte von besonderer Bedeutung. Sie erwarten zu Recht, dass auch ihnen gegenüber die Grundsätze von Rechtstreue und Fairness gelten, die sie selbst in ihrer täglichen Arbeit vertreten. Eine verlässliche und angemessene Besoldung ist dabei nicht nur Ausdruck von Wertschätzung, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Das vorliegende Heft greift diese Entwicklungen auf, ordnet sie ein und gibt einen Überblick über die aktuellen Positionen und Forderungen.

Liebe Grüße

Oliver Thiess

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail 1: info@dstg-berlin.de **E-Mail 2:** redaktion@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Oliver Thiess,

Redaktion: Oliver Thiess, André Drenske, Sandra Kothe

Fotos: Archiv der DSTG Berlin und Canva

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenuen 18, 96465 Neustadt b. Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich, Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

Verfassungsbruch und politische Verantwortung

Die Entscheidung ist eindeutig – und sie hat es in sich: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner am 19. November 2025 veröffentlichten Entscheidung vom 17. September 2025 (Az: 2 BvL 5/18 u.a.) festgestellt, dass die Besoldung der Berliner Beamtinnen und Beamten über viele Jahre hinweg verfassungswidrig zu niedrig war. Damit bestätigt das höchste Gericht u.a. die Klage des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Für die Beschäftigten bedeutet das: berechnete Nachzahlungsansprüche. Für die Politik: erheblichen Handlungsdruck. Und für das Land Berlin und das Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber insgesamt: eine Vertrauensfrage.

95 Prozent aller Besoldungsgruppen verfassungswidrig: Das Urteil und seine Tragweite

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die Berliner Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 in weiten Teilen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprach. Betroffen sind nahezu alle Besoldungsgruppen von A4 bis A16. Nur in wenigen Einzelfällen wurden einzelne Jahre als noch verfassungskonform bewertet.

Das Gericht bestätigt damit nicht nur die Klagen, sondern auch ein strukturelles Problem: Die Besoldung wurde über Jahre hinweg systematisch zu niedrig festgesetzt. Rund 95 Prozent der geprüften Fälle der A-Besoldung verstoßen gegen das Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz.

Der Berliner Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis spätestens 31. März 2027 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Was „amtsangemessen“ wirklich bedeutet

Das Urteil bringt zugleich eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung. Entscheidend sind künftig drei zentrale Prüfschritte:

1. Mindestbesoldung als absolute Untergrenze (Vorabprüfung)

Die Besoldung muss so bemessen sein, dass sie einen ausreichenden Abstand zur Armutsgefährdung gewährleistet. Maßstab ist dabei im Urteil eine vierköpfige Familie mit einem Alleinverdiener.

Neu ist: Das Bundesverfassungsgericht orientiert sich nicht mehr primär an der Grundsicherung, sondern an 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens (als Prekaritätsschwelle, übersetzt Wohlstandsschwelle). Wird diese Schwelle unterschritten, liegt **automatisch** ein Verfassungsverstoß vor.

Die untere Auswertung zeigt deutlich: In den Jahren 2008 bis 2020 haben alle darunterliegenden Besoldungsgruppen bis einschließlich der Aufgeführten die Mindestbesoldung unterschritten und waren automatisch ohne weitere Prüfungsschritte verfassungswidrig.

Mindestbesoldung 2008 bis 2020:

Jahr	Besoldungsgruppe	Netto-besoldung	Prekaritätsschwelle
2008	A 9	25.743,32 €	26.917,73 €
2009	A 9	26.191,56 €	27.323,34 €
2010	A 10	27.795,36 €	28.179,60 €
2011	A 10	28.045,95 €	28.883,51 €
2012	A 10	28.363,06 €	29.554,30 €
2013	A 10	28.773,90 €	29.961,24 €
2014	A 10	29.383,13 €	30.959,03 €
2015	A 10	30.143,05 €	31.300,39 €
2016	A 11	33.939,32 €	33.961,91 €
2017	A 11	34.584,99 €	35.598,70 €
2018	A 11	35.428,68 €	36.942,27 €
2019	A 11	37.026,25 €	38.450,33 €
2020	A 11	38.851,00 €	40.420,97 €

2. Anpassung an die allgemeine Entwicklung (Fortschreibungsprüfung)

Hier prüft das Gericht, ob die Besoldung mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Schritt gehalten hat. Maßstab sind:

- Tariflohnentwicklung (TV-L/TVöD)
- Nominallöhne
- Verbraucherpreise

sowie der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen.

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung einer der drei Ver-

gleichsgrößen von mindestens 5 % ist jeweils ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzip (1. bis 3. Parameter). Als feste Bezugsgröße wurde vom Bundesverfassungsgericht das Jahr 1996 berücksichtigt, um der Politik keine Trickereien wie in der Vergangenheit zu ermöglichen und mögliche Abweichungen nachvollziehbarer zu machen.

Eine Verletzung des Abstandsgebots kann entweder in der deutlichen Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (unmittelbarer Verstoß) oder in der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) bestehen (4. Parameter).

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen. Sind mindestens zwei Parameter der Fortschreibungsprüfung erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unterbesoldung. Wird kein Parameter im Rahmen der Fortschreibungsprüfung erfüllt, wird eine amtsangemessene Besoldung vermutet. Ist ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe auf der zweiten Stufe besonders eingehend gewürdigt werden. Auf der ersten Prüfungsstufe festgestellte Vermutungen können sowohl erhärtet als auch widerlegt werden.

3. Keine Rechtfertigung durch Haushaltsslage

Besonders deutlich ist das Gericht bei der Frage möglicher Rechtfertigungen: Eine angespannte Haushaltsslage reicht nicht aus. Der Staat kann sich nicht aus finanziellen Gründen seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung entziehen.

Politischer Stillstand: Das Reparaturgesetz lässt auf sich warten

Trotz der klaren Vorgaben ist die Umsetzung bislang offen. Der Senat arbeitet an einem sogenannten Reparaturgesetz, konkrete Inhalte liegen jedoch noch nicht vor. Der Staatssekretär Schyrocki hat im Abgeordnetenhaus ein Reparaturgesetz angekündigt. Ziel ist eine zügige Einbringung ins Abgeordnetenhaus – wann genau, bleibt zurzeit noch unklar.

Für die Betroffenen bedeutet das weiterhin Unsicherheit: Wann kommen die Nachzahlungen? Wer erhält sie? Und in welcher Höhe?

Die geplante Berechnung – nachvollziehbar, aber noch unvollständig

Der Senat orientiert sich nach den Aussagen des Staatssekretärs bei der Berechnung der Mindestbesoldung an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Grundlage sind Daten der statistischen Ämter sowie das Median-Äquivalenz-Einkommen in Berlin.

Für die Referenzfamilie einer alleinverdienenden beamteten Dienstkraft mit zwei Kindern wird ein Faktor von 2,3 angesetzt (modifizierte OECD-Skala). Damit folgt Berlin grundsätzlich der Methodik des Gerichts.

Allerdings zeigt sich in den Äußerungen auch: Fragen zur Fortschreibung in die Zukunft oder zu Prognosen sind bislang nicht geklärt.

Bewertung der DSTG Berlin: Zustimmung mit Vorbehalt

Die DSTG Berlin begrüßt die klare Systematik des Gerichts. Die neuen Parameter sind nachvollziehbar und transparent überprüfbar.

Gleichzeitig gilt: Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn ein konkretes Gesetz vorliegt. Entscheidend wird sein, ob Berlin die Vorgaben vollständig und korrekt umsetzt – oder erneut Spielräume zulasten der Beamtinnen und Beamten nutzt.

Finanzierung im Haushalt

Zur Finanzierung setzt der Senat auf die Versorgungsrücklage. Bis Ende 2026 sollen dort rund 493 Millionen € zur Verfügung stehen.

Doch diese Summe dürfte kaum ausreichen. Schätzungen gehen von bis zu 1,5 Milliarden € aus, abhängig von:

- der Zahl der Anspruchsberechtigten
- der Dauer der Unteralimentation
- der konkreten Ausgestaltung der Nachzahlungen

Ein zentrales Problem bleibt: Es ist nicht einmal bekannt, wie viele Betroffene tatsächlich Widerspruch eingelegt haben. Die Verwaltung prüft noch.

Klare Kritik: Vertrauen steht auf dem Spiel

Aus Sicht der DSTG Berlin ist die Situation hochproblematisch:

- Es fehlen belastbare Daten
- die Finanzierung ist unklar
- und die politische Verantwortung für das politische Fehlverhalten wird bislang nicht ausreichend übernommen

Besonders kritisch ist die Diskussion um mögliche Einschränkungen bei den Nachzahlungen. Wer nur einem Teil der Betroffenen Ansprüche zugesteht, riskiert eine Spaltung der Beamtenschaft und einen weiteren Verlust von Vertrauen in den Dienstherrn.

Die zentrale Botschaft: Es geht nicht um freiwillige Leistungen – sondern um die Korrektur eines klaren und systematischen Verfassungsverstoßes durch den Gesetzgeber und **nicht** durch die Beamtinnen und Beamten.

Konkrete Auswirkungen: Auch Ruheständler betroffen

Die Entscheidung betrifft nicht nur aktive Beschäftigte. Auch Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben Ansprüche.

Wichtig:

Diese Ansprüche sind vererbbar – allerdings nur, wenn sie zuvor geltend gemacht wurden.

Die DSTG Berlin ruft daher dazu auf, Betroffene und Angehörige aktiv zu informieren. Ohne Antrag droht möglicherweise der Verlust berechtigter Ansprüche.

Der [DSTG-Senioren-Flyer](#)¹ informiert Erben kompakt über die notwendigen Schritte zur Geltendmachung der Ansprüche.

Das neue Besoldungsmodell ab 2024

Bereits 2024 hat Berlin im Nachgang der Tarifverhandlungen die Besoldung (Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20.12.2024) angepasst – allerdings mit einem grundlegenden Systemwechsel:

¹ <https://kurzlinks.de/DSTG-S-Info-26-6>

Statt der klassischen Alleinverdienerfamilie wird nun eine Doppelverdiener-Konstellation unterstellt. Das Einkommen des Partners wird pauschal einbezogen. Dabei geht der Berliner Gesetzgeber davon aus, dass die zweite Person eine Tätigkeit zum Mindestlohn (in 2024 12,41 € brutto pro Stunde, aktuell ab 01.01.2026 13,90 € brutto pro Stunde) mit einem Teilzeitanteil von 50 % ausübt. In der Gesetzesbegründung zum BerlBVAnpG 2024 - 2026 wurde ein Nettoeinkommen von 942,44 € pro Monat bzw. 11.309,28 € pro Jahr berücksichtigt. Das führt zu einer rechnerischen Entlastung des Staates – wirft aber neue verfassungsrechtliche Fragen auf.

Ein ergänzender Familienzuschlag nach § 40a BbesG Berlin wurde eingeführt, greift jedoch nur in bestimmten Fällen (z.B. Kinderbetreuung für Kinder unter einem Jahr oder Pflege von Angehörigen) und muss beantragt werden.

An dem Hinzuverdienermodell wird aus den in der Drucksache 19/2002 zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) detailliert dargestellten Gründen festgehalten. Wie dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 zu entnehmen ist, hat das BVerfG in seiner Entscheidung die Jahre 2008 bis 2020 betrachtet. Das neue Hinzuverdienermodell wurde aber jedoch erst mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 eingeführt und war daher nicht Prüfgegenstand der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Randnummer 115 des Beschlusses).

Solange es keine Entscheidung durch den Berliner Gesetzgeber für die Jahre ab 2021 gibt, werden wir auch weiterhin zu Widersprüchen gegen die Besoldung aufrufen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Abkehr vom Modell der Alleinverdienerfamilie.

Offene Baustelle: Die Jahre ab 2021

Das Urteil betrifft formal nur die Jahre 2008 bis 2020. Doch die grundlegenden Maßstäbe gelten fort.

Der Senat plant eine Überprüfung ab 2021 auch in Abstimmung mit den anderen Bundesländern und dem Bund – konkrete Ergebnisse stehen noch aus.

Die DSTG Berlin fordert hier:

- schnelle Entscheidungen für die Jahre ab 2021
- klare, nachvollziehbare Regelungen
- und Rechtssicherheit für alle Betroffenen

Tarifentwicklung als Maßstab – und politischer Druck

Ein zentraler Punkt der Verfassungsprüfung ist der Vergleich mit der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst.

Das aktuelle Tarifergebnis des TV-L sieht eine Erhöhung von insgesamt 5,8 Prozent vor, gestaffelt bis 2028:

- zum 1. April 2026 um 2,8 %, mind. 100 €
- zum 1. März 2027 um 2,0 %
- zum 1. Januar 2028 um 1,0 %

Die Azubi-Entgelte sowie die Entgelte für die Dual-Studierenden sollen im TV-L wie folgt erhöht werden:

- zum 1. April 2026 um 60 €
- zum 1. März 2027 um 60 €
- um 1. Januar 2028 um 30 €

Der Tarifvertrag beginnt am 1. November 2025 und ist gültig bis 31. Januar 2028.

Besoldungsanpassung an Tarifvertrag kommt

Die Fraktionen der CDU und SPD haben ganz aktuell einen Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin für die Jahre 2026 und 2027 vorgelegt. Das Gesetz sieht folgende Anpassungen vor:

- Rückwirkende Erhöhung zum 1. April 2026:
 - Erhöhung der Besoldung (Grundgehaltssätze, Amtszulagen/Stellenzulagen, Familienzuschläge 1. und 2. Kind) um 3,8 %
 - Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 90 €
- Weitere Erhöhung ab dem 1. März 2027:
 - Erhöhung der Besoldung um 2,0 %
 - Erhöhung der Anwärterbezüge um 60 €

Die DSTG Berlin begrüßt die geplante zügige Umsetzung der Besoldungsanpassung. Der Gesetzentwurf wird als sogenanntes "Fraktionsgesetz" in das Abgeordnetenhaus eingebracht, was bedeutet, dass keine weiteren Beteiligungen, etwa durch die Spitzenverbände des öffentlichen Dienstes oder den Rat der Bürgermeister, vorgesehen sind.

Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dieser Entwurf keinesfalls die vollständige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darstellt. Insbesondere fehlen im Gesetzentwurf sowohl eine detaillierte Begründung als auch der notwendige Nachweis der Umsetzung. Daher gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Regelungen und Erklärungen in einem separaten Gesetz – möglicherweise im geplanten Reparaturgesetz – nachgereicht werden.

Blick in die Länder und zum Bund: Es geht auch anders

Andere Bundesländer und der Bund zeigen, dass eine zügige und umfassende Umsetzung möglich ist.

Zum Beispiel **Schleswig-Holstein:**

- Erhöhung der Besoldung für A6 bis A15 sowie C1, C4, W2 und W3 um rund 3,2 % steigen; zusätzlich ist ein Mindestbetrag von etwa 125 € geplant
- ab A 16 darüber hinaus weitergehende lineare Erhöhungen vor, die bis auf knapp 5 % ansteigen können
- zum 1. Januar 2026 einheitliche lineare Erhöhung um ca. 4 %
- bedarfsgerechte Anpassung des Familienzuschlags, überwiegend in einer Spanne von 15 bis 25 %
- für 2027 weitere lineare Erhöhungen geplant
- Anwendung auch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- Verzicht auf formale Hürden wie Widerspruchspflichten

Ob diese Erhöhungsbeträge einer verfassungsmäßigen Besoldung standhalten, bleibt abzuwarten, gleichzeitig erhöhen die Gesetzesvorlagen den Druck auf die Politik.

Der **Bund** hat am 6. April 2026 einen Gesetzesentwurf zur Besoldungsanpassung für die Bundesbeamten eingebracht, der auch die Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation umsetzen soll. Nach der geplanten Umsetzung besteht – trotz kommender Besoldungsanpassung bei den Berliner Landesbeamten- **der Abstand zur Bundesbesoldung mit bis zu 17 Prozent fort.**

Vergleich Grundgehälter Bund und Berlin:

A7 Stufe 2	A9 Stufe 3	A12 Stufe 5	A13 Stufe 2
Berlin (ab 04/2026)²			
3.224,26 €	3.749,25 €	5.371,33 €	5.380,48 €
Bund (ab 05/2026)			
3.578,14 €	4.244,34 €	5.958,40 €	6.270,64 €
Differenz			
11 %	13 %	11 %	17 %

Politische Verantwortung statt „Fantasie-Debatten“

Die Aussagen von Finanzsenator Stefan Evers im Interview mit dem Tagesspiegel vom 24.02.2026 werfen aus Sicht der DSTG Berlin zentrale Fragen zur Verantwortung des Landes als Dienstherr auf – Aussagen, die wir so nicht stehen lassen können.

Ist es nicht moralisch fragwürdig, wenn ein Land seinen Beschäftigten nicht die ihnen zustehende Besoldung zahlt und damit am Ende durchkommt?

Politik ist immer die Kunst des Möglichen. Natürlich würde ich mir andere Umstände wünschen.

Wird es freiwillige Zahlungen für diejenigen geben, die sich nicht an den Widerspruchsverfahren beteiligen?

Das ist eine interessante Frage, die politisch zu diskutieren sein wird. Wer das will, muss aber zwingend die Frage beantworten, wo er die Milliarden hernehmen möchte, die ein solches Vorgehen das Land kosten würde. Mir persönlich fehlt dafür die Fantasie.

Auf die Frage, ob er Angst habe, dass dieses Vorgehen die Beamenschaft entzweien könne:

Mir macht aktuell die gesellschaftliche Debatte über die unterschiedliche Versorgung von Beamten und Tarifbeschäftigten die größeren Sorgen. Ich nehme wahr, dass das Verständnis für die Grundsätze der Beamtenbesoldung schwindet, das Urteil des Verfassungsgerichts beschleunigt diesen Trend.

Zunächst zur Frage freiwilliger Zahlungen an diejenigen Beamtinnen und Beamten, die keinen Widerspruch eingelegt haben:

Wenn der Senator erklärt, ihm fehle „die Fantasie“, wie solche Zahlungen finanziert werden könnten, verkennt er den Kern des Problems. Es geht hier nicht um freiwillige Leistungen, sondern um die Korrektur eines über die Jahre bestehenden Verfassungsverstoßes. Die amtsangemessene Alimentation ist kein politisches Wunschkonzert, sondern eine bindende Verpflichtung des Dienstherrn. Dass nun ausgerechnet diejenigen leer ausgehen sollen, die auf die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns vertraut haben, ist aus gewerkschaftlicher Sicht **nicht akzeptabel.**

Auch der Verweis auf „die Kunst des Möglichen“ greift zu kurz. Politik darf sich nicht darauf beschränken, finanzielle Grenzen zu verwalten, wenn es um die Einhaltung der Verfassung geht. Wer über Jahre hinweg zu niedrig besoldet hat, kann sich heute nicht darauf zurückziehen, dass eine vollständige Korrektur zu teuer sei. Hier steht die Glaubwürdigkeit des Staates als Arbeitgeber insgesamt auf dem Spiel.

Besonders kritisch sehen wir die implizite Inkaufnahme einer Spaltung der Beamenschaft. Wenn Nachzahlungen nur einem Teil der Betroffenen gewährt werden, entsteht zwangsläufig eine Ungleichbehandlung innerhalb derselben Berufsgruppe – mit erheblichen Folgen für Motivation, Zusammenhalt und Vertrauen. Diese Entwicklung ist politisch hausgemacht und darf nicht relativiert werden.

Mit Sorge nehmen wir zudem die Aussage zur angeblich schwindenden Akzeptanz der Beamtenbesoldung in der Gesellschaft zur Kenntnis. Anstatt diese Entwicklung als gegeben hinzunehmen, wäre es Aufgabe der politischen Führung, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Alimentation klar zu erklären und zu verteidigen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt diese Grundsätze – es stellt sie nicht infrage.

Für die DSTG Berlin ist klar: Das Land Berlin muss seiner Verantwortung vollumfänglich gerecht werden. Dazu gehört nicht nur ein verfassungskonformes Besoldungssystem für die Zukunft, sondern auch eine faire und nachvollziehbare Lösung für die Vergangenheit. Alles andere würde das Vertrauen in den öffentlichen Dienst nachhaltig beschädigen.

² Zur Vergleichbarkeit: Grundgehalt inkl. 1/12 Jahressonderzahlung (im Grundgehalt Bund enthalten)